

## Grundlagen Versicherungen für Pfarreien und Regionen

Grundsätzlich gilt: Alle **ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen** sind über das Bistum unfall- und haftpflichtversichert. Aber es muss klar sein, in wessen Auftrag und mit welcher Funktion sie tätig sind. Dies ist schriftlich von der entsendenden Stelle zu dokumentieren. Jede Veranstaltung, die ein kirchlicher Rechtsträger durchführt, ist über das Bistum versichert. Für weitere versicherungstechnische Detailfragen und Beratung kann jeder kirchliche Träger sich an die Versicherungsabteilung des Generalvikariates (Abt. 4.3) wenden.

### Versicherungsschutz – ein Kurzüberblick

Vor der Maßnahme ist zu prüfen, ob und wenn ja wie die **Teilnehmenden** versichert sind, oder ob ggf. noch eine Versicherung abzuschließen ist.

### Sachschaden - Haftpflichtversicherung

Sie übernimmt begründete Ansprüche Dritter und wehrt unbegründete Ansprüche ab. Versicherungsschäden werden über das Bischöfliche Generalvikariat (Abt. 4.3) abgewickelt. Versicherer ist die Generali Deutschland Versicherung AG.

### Unfallversicherung

Sie deckt unmittelbare Schädigungen an Personen und mögliche Folgeschäden durch einen Unfall ab. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für **haupt- und ehrenamtlich Tätige** ist durch einen Rahmenvertrag des Generalvikars mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft abgedeckt. Sollte diese aus rechtlichen Gründen eine Übernahme von Unfallfolgekosten ablehnen, besteht Deckungsschutz durch einen separaten Versicherungsvertrag.

Im Schadensfall ist schnellstmöglich ein Durchgangsarzt bzw. ein entsprechender Facharzt aufzusuchen und dem Träger der Unfall zu melden. Ein behandelnder Arzt muss darauf hingewiesen werden, dass ein „Arbeitsunfall“ vorliegt.

Die Dokumentation des Unfalls – auch bei zunächst unscheinbaren Unfällen – im sogenannten Verbandbuch (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/764>) ist sehr ratsam. Der Zusatzvertrag des Bistums erfasst auch das Unfallrisiko von **Teilnehmenden** an kirchlichen Veranstaltungen. Bezüglich der möglichen Heilkosten ist Subsidiarität vereinbart. Dies bedeutet, dass diese nachrangig in Kraft tritt. Die Versicherung des Bistums trägt nicht die Kosten für medizinische Behandlung (die übernimmt die normale Krankenversicherung), es sei denn, es liegt ein Verschulden des Veranstalters vor. Der Fachbereich Arbeitsschutz im Bistum ist von einem Unfall in Kenntnis zu setzen.

### Dienstreisekasko

Sie gilt für genehmigte Dienstreisen. Die Genehmigung entsteht auch durch den Auftrag, eine Maßnahme durchzuführen. Das Bistum Aachen hat mit der Pax-Versicherungsdienst GmbH einen Vertrag zur Prüfung und Abwicklung von Schäden, die den **haupt- und ehrenamtliche Tätigen** im Rahmen einer genehmigten Dienstreise am privaten Fahrzeug entstanden sind, abgeschlossen. Ist ihnen im Rahmen einer genehmigten Dienstreise ein selbstverursachter Sachschaden am eigenen Kraftfahrzeug entstanden, kann die Schadensprüfung und -regulierung über die Dienstreise-Kaskoversicherung des Bistums abgewickelt werden und es muss nicht die private Voll- oder Teilkaskoversicherung in Anspruch genommen werden.

Schäden, die im Rahmen einer genehmigten Dienstreise an einem anderen Unfallbeteiligten verursacht werden, sind der privaten KFZ-Haftpflichtversicherung zu melden. Sollte eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes erfolgen, kann der Rabattverlust für 3 Jahre durch die

Dienstreisekaskoversicherung des Bistums erstattet werden. Die Auszahlung dieses Rabattverlustes erfolgt durch den Pax Versicherungsdienst GmbH.

Der Vertrag beinhaltet je Schadenereignis eine Selbstbeteiligung von € 150,00. Über die Pax-Versicherung gleicht das Bistum Aachen diesen Betrag aus Eigenschadensmitteln aus, so dass kein finanzieller Nachteil entsteht.

Priester, Diakone, Mitarbeiter/innen des Bistums sowie Mitarbeiter/innen der nicht angeschlossenen Kirchengemeinden müssen sich im Schadensfall an die Ansprechpartner der Abt. 4.3 - Fachbereich Versicherung wenden.

Mitarbeiter/innen der angeschlossenen Kirchengemeinden wenden sich an das für Sie zuständige Verwaltungszentrum. Dort werden nähere Auskünfte sowie die entsprechenden Vordrucke zur Schadensanzeige, die auch dort wieder einzureichen sind zur Verfügung gestellt.

### **Reisehaftpflicht- und Reiseinsolvenz**

Durch einen separaten Rahmenvertrag ist über das Bistum das Risiko der Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung gedeckt.

Versicherer ist die Generali Deutschland Versicherung AG

- Die Versicherungssumme lautet 5. Mio € pauschal gegen Personen- und Sachschäden.
- Vermögensschaden sind mit 100.000,00 € versichert.

Zur Sicherung von Reisen ist ein Versicherungsvertrag bei der tourVers abgeschlossen. Der **Sicherungsschein** ist über das Generalvikariat Abt. 4.3 zu bekommen.

## **Grundlagen Versicherungen für Jugendverbände und andere Träger**

Die Jugendverbände sind nicht über das Bistum Aachen versichert und müssen selbst für ihre Versicherungen sorgen.

Für Ferienfahrten bietet sich der Versicherungsdienst des Jugendhauses Düsseldorf an. Diese Versicherung kann auf die konkrete Fahrt unkompliziert, kurzfristig, online abgeschlossen werden unter: <https://jhdversicherungen.de/>